



Rat der
Europäischen Union

058584/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/03/19

Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0055(NLE)

7340/19
ADD 1

COASI 40
ASIE 13
CFSP/PESC 196
COHOM 33
CONOP 19
COTER 31
JAI 268
WTO 71
FISC 163

ECOFIN 282
COMPET 236
RECH 162
ENER 158
TRANS 182
TELECOM 116
ENV 273
EDUC 147
EMPL 161

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Anhang zum BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss gemäß dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits zu der Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 1/2019

**DES GEMÄSS DEM ABKOMMEN ÜBER EINE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT
ZWISCHEN DER EU UND JAPAN EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES**

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Erwartung des Inkrafttretens des Abkommens werden Teile davon bereits seit dem 1. Februar 2019 angewandt.
- (2) Um die wirksame Anwendung des Abkommens bis zu dessen Inkrafttreten zu gewährleisten, sollte der Gemischte Ausschuss so bald wie möglich eingesetzt werden.
- (3) Nach Artikel 42 Absatz 5 des Abkommens sollte sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung geben —

¹ ABl. L xxx vom xx.xx.xxxx, S. x.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

1. Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.
2. Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Unterzeichnet zu

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der gemeinsame Vorsitz*

Anhang des Beschlusses Nr. 1/2019

Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits

Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

Artikel 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Gemischte Ausschuss nimmt die in Artikel 42 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden die „Unionspartei“ genannt) einerseits und Japan andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

Artikel 2

Vorsitz

Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen die Vertreter der Unionspartei einerseits und Japans andererseits gemeinsam. Im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Tokio und in Brüssel zu einem einvernehmlich festgesetzten Termin zusammen. Er tritt im Einvernehmen auch auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel auf der Ebene hoher Beamter zusammen, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes beschlossen wird.

Artikel 4

Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes von den Vertragsparteien beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.

Artikel 5

Sekretäre

Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Japans fungieren gemeinsam als Sekretäre des Gemischten Ausschusses. Alle Mitteilungen der Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses und alle an diese gerichteten Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln.

Artikel 6

Teilnehmer

- (1) Die Vertragsparteien teilen den Ko-Vorsitzenden über die Sekretäre vor jeder Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen mit.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können gegebenenfalls Experten oder Vertreter einschlägiger Stellen eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben.

Artikel 7

Tagesordnung

- (1) Die Ko-Vorsitzenden stellen für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Sitzung festgelegt.
- (3) Der Gemischte Ausschuss nimmt die endgültige Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Über die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, entscheiden die Vertragsparteien.
- (4) Die Ko-Vorsitzenden können gegebenenfalls beschließen, die in Absatz 2 genannten Fristen zu verkürzen.

Artikel 8

Protokolle

- (1) Die Sekretäre erstellen so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Ende jeder Sitzung gemeinsam ein Protokoll zu jeder Sitzung, sofern nichts anderes einvernehmlich beschlossen wird. Der Protokollentwurf enthält in der Regel die endgültige Tagesordnung und eine Zusammenfassung der Erörterungen zu jedem Tagesordnungspunkt.
- (2) Der Protokollentwurf wird so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Ende jeder Sitzung von den Vertragsparteien schriftlich gebilligt, sofern nichts anderes einvernehmlich beschlossen wird.

Artikel 9

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 42 des Abkommens nimmt der Gemischte Ausschuss Empfehlungen und Beschlüsse an. Sie tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands. In jeder Empfehlung und jedem Beschluss wird das Datum ihres bzw. seines Inkrafttretens angegeben.
- (2) Empfehlungen und Beschlüsse werden vom Gemischten Ausschuss einvernehmlich angenommen.
- (3) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Empfehlungen und Beschlüsse im schriftlichen Verfahren durch einen Notenwechsel zwischen den Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses anzunehmen.
- (4) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden von den Ko-Vorsitzenden schriftlich angenommen.
- (5) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses in angemessener Form zu veröffentlichen.

Artikel 10

Ausgaben

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reisen und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11

Arbeitsgruppen

- (1) Der Gemischte Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, von ihm eingesetzte Arbeitsgruppen aufzulösen oder ihre Mandate festzulegen oder zu ändern.
- (3) Die Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss nach jeder ihrer Sitzungen Bericht.

Artikel 12

Änderung der Geschäftsordnung

Die Vertragsparteien können die Geschäftsordnung gemäß Artikel 9 ändern.
